

<i>Betreff</i> Bauleitplanung in der Gemeinde Stangheck 1. Änderung des VB- Planes Nr. 1 "Biogasanlage östlich Magdalenenhof" Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen Satzungsbeschluss
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 23.02.2018
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i> Ö
---	-----------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zu dem Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ ist zwischenzeitlich die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden / TÖB und der Nachbargemeinden durchgeführt worden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr durch den Satzungsbeschluss das Planverfahren zum Abschluss bringen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt:

1.

Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: *-siehe Vorlagenanlage-*

2.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ als Satzung.

3.

Die Begründung wird gebilligt.

4.

Der Beschluss über den Bebauungsplan durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Anlagen:

Abwägungstabelle

1.Änderung VB-Plan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“, Satzung mit Begründung

Eingegangene Stellungnahmen nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB zur

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ der Gemeinde Stangheck–

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck hat in ihrer Sitzung am 27.11.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ beschlossen. Die Durchführung der Planänderung erfolgt in Verbindung mit § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung 27.11.2017 zugleich über den vorliegenden Entwurf beschlossen und diesen zur öffentlichen Auslegung nach § 3(2) BauGB bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt. Von einer Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB wurde abgesehen. Mit Schreiben vom 19.12.2017 wurden die zu beteiligenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB über die Planung der Gemeinde informiert und um Stellungnahme gebeten. Mit einbezogen wurden auch die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.

Die öffentliche Auslegung der Planänderung erfolgte in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 06.02.2018 und wurde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht Nr. 47/2017 vom 22.12.2017 bekannt gemacht. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Seitens der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen die nachstehend aufgelisteten Stellungnahmen vor. Nach Beschlussfassung über die Art und Weise der Berücksichtigung dieser Stellungnahmen kann die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ beschlossen werden.

Die Landesplanung bestätigt mit Schreiben vom 05.01.2018, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Der Gemeinde liegt somit eine positive landesplanerische Stellungnahme vor.

Der Kreis Schleswig-Flensburg weist in seiner Stellungnahme vom 05.02.2018 auf die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde hin. Weitere Hinweise werden nicht gegeben.

Der Wasser- und Bodenverband Hunau-Lehbeker Au weist mit Schreiben vom 15.01.2018 darauf hin, dass bei Einleitung von Regenwasser in die Verbandsvorfluter eine mit ihm abzustimmende Drosselung der Einleitmengen erfolgen muss und dass bei Einleitung von Regenwasser aus versiegelten Flächen jedwede Beeinträchtigung des Gewässers durch Nähr- oder Schadstoffe (auch während der Bauzeit) zu vermeiden ist.

Hinweise und Anregungen aus weiteren Stellungnahmen, die berücksichtigt werden müssen, liegen nicht vor.

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind nachstehend aufgelistet. In der dritten Spalte der Tabelle wird die Art und Weise der Berücksichtigung dargelegt. Das Planänderungsverfahren kann damit abgeschlossen werden.

1. Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“
der Gemeinde Stangheck Behandlung der Stellungnahmen §§ 4(2) und 3(2) BauGB

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, 24171 Kiel | 05.01.2018 |
| 2. Kreis Schleswig-Flensburg, Sachgebiet Regionalentwicklung, 24837 Schleswig | 05.02.2018 |
| 3. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 24837 Schleswig | 22.12.2017 |
| 4. LLUR – Untere Forstbehörde – Dezernat 54, 24911 Flensburg | 08.01.2018 |
| 5. LLUR – Technischer Umweltschutz – Regionaldezernat Nord, 24911 Flensburg | 12.01.2018 |
| 6. Wasser- und Bodenverband Hunau-Lehbeker Au, 24392 Süderbrarup | 15.01.2018 |
| 7. Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH, 24826 Schleswig | 08.01.2018 |

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

- | | |
|---|------------|
| 8. Industrie- und Handelskammer zu Flensburg (IHK Flensburg), 24909 Flensburg | 30.01.2018 |
| 9. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 24768 Rendsburg | 25.01.2018 |
| 10. Handwerkskammer Flensburg, 24907 Flensburg | 12.01.2018 |
| 11. Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln, 24405 Mohrkirch | 29.12.2017 |
| 12. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck | 05.01.2018 |
| 13. Schleswig-Holstein Netz AG, 24392 Süderbrarup | 04.01.2018 |

Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 14. Gemeinde Niesgrau über Amt Geltinger Bucht | 20.12.2017 |
|--|------------|

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen oder zu Protokoll gegeben worden.

Auswertung der im Zuge der Beteiligung von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen:

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung für die Planaufstellungsverfahren
<p>1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, 24171 Kiel</p> <p>05.01.2018</p>	<p>Mit Schreiben vom 19.12.2017 haben Sie mich im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über die von der Gemeinde Stangheck geplante 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 für den östlich der Mariannenhofer Straße gelegenen Bereich „<i>Biogasanlage östlich Magdalenenhof</i>“ informiert.</p> <p>Der genannte Bereich wurde im Rahmen des seit 02.06.2012 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stangheck als Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“ überplant; seinerzeit wurde für potenzielle Erweiterungen der Biogasanlage bereits eine größere Teilfläche im Osten des Geltungsbereichs mit einbezogen. Diese Teilfläche soll nunmehr für die Errichtung einer ca. 2.800 m² großen Halle für die Unterbringung von Geräten, Ersatzteilen und Komponenten zum Betrieb der Biogasanlage genutzt werden; eine solche Halle zählt aber nicht zu den gemäß textlicher Festsetzung des Ursprungsplanes zulässigen Vorhaben.</p> <p>Wesentliches Planungsziel ist es daher, durch eine Ergänzung des Katalogs zulässiger Vorhaben gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1 um den Begriff „Halle“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Halle für die Lagerung betriebserforderlicher Gerätschaften zu schaffen. Dieses sollte so auch in den Festsetzungen unmittelbar zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Außerdem sollen durch die Ergänzung einer Festsetzung gemäß § 12 Abs. 3 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB (textliche Festset-</p>	<p>Die Stellungnahme der Landesplanung unterliegt nicht der Abwägung.</p> <p>Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Der Hinweis auf die nur feinsteuernde Funktion des Durchführungsvertrages wird zur Kenntnis genommen. Regelung-</p>

1. Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“
 der Gemeinde Stangheck Behandlung der Stellungnahmen §§ 4(2) und 3(2) BauGB

	<p>zung Nr. 2.2) künftige bauliche Veränderungen der Biogasanlage auch über Regelungen im Durchführungsvertrag gesteuert werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der Durchführungsvertrag nur eine feinstuernde Funktion für die im Bebauungsplan unmittelbar festgesetzten zulässigen Nutzungen wahrnehmen kann.</p> <p>Auf Basis der im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</i>) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>) ergeben, bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Stangheck bestehen. Insbesondere stehen der geplanten 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stangheck Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.</p>	<p>gen auf der Grundlage des § 12 Abs. 3 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB stellen für die Gemeinde die zulässige Möglichkeit dar, die feinstuernde Funktion des Durchführungsvertrages zu nutzen. Aus diesen Gründen wurde die Festsetzung ergänzt.</p>
<p>2. Kreis Schleswig-Flensburg, Sachgebiet Regionalentwicklung, 24837 Schleswig</p> <p>05.02.2018</p>	<p>Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises:</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde weist auf die beiliegende Stellungnahme des archäologischen Landesamts hin.</p> <p>Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.</p> <p>Beigelegte Stellungnahme:</p> <p>„wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>

1. Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“
der Gemeinde Stangheck Behandlung der Stellungnahmen §§ 4(2) und 3(2) BauGB

	<p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.“ (Archäologisches Landesamt, 11.08.2017)</p>	
<p>3. Archäologisches Landesamt 24837 Schleswig</p> <p>22.12.2017</p>	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entde-</p>	<p>Die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes entspricht wortgleich dem von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises weitergeleiteten Hinweis und wird in der Begründung ergänzt.</p>

1. Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“
der Gemeinde Stangheck Behandlung der Stellungnahmen §§ 4(2) und 3(2) BauGB

	<p>ckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>4. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dezernat 54, Untere Forstbehörde 08.01.2018</p>	<p>Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stangheck berührt keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen.</p> <p>Forstbehördliche Belange sind In der vorliegenden Planung nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord 12.01.2018</p>	<p>Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“
der Gemeinde Stangheck Behandlung der Stellungnahmen §§ 4(2) und 3(2) BauGB

<p>6. Wasser- und Bodenverband Hunau-Lehbeker Au</p> <p>15.01.2018</p>	<p>Zu der oben genannten Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abstandsregelungen: Vorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Hunau - Lehbeker Au sind von der geplanten Maßnahme unmittelbar nicht betroffen (s. beiliegende Karte).</p> <p>2. Hydraulische Drosselung: Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Hunau-Lehbeker Au werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In dieses Konzept ist auch die vorhandene Bebauung / Versiegelung einzubeziehen. In der Regel wird eine hydraulische Drosselung erforderlich sein. Entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind bei der Planung vorzusehen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen.</p> <p>3. Stoffliche Belastung Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen. Jegliche Beeinträchtigungen des Gewässers, auch während der Bauzeit sind dringend zu vermeiden.</p>	<p>Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Hunau-Lehbeker Au bezieht sich auf die Ausführungsplanung für die Erschließung und das geplante bauliche Vorhaben.</p> <p>Der Vorhabenträger ist über die Anforderungen und den Abstimmungsbedarf informiert.</p> <p>Die Hinweise des Wasser- und Bodenverbandes werden in der Begründung ergänzt.</p>
<p>7. Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH</p> <p>08.01.2018</p>	<p>Mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 erbatn Sie unsere Stellungnahme zu o. g. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Stangheck. Da sich daraus keine Änderungen für die Erschließung der "Biogasanlage östlich Magdalenenhof" ergeben, sind unsere Belange nicht betroffen. Wir sehen daher von einer Stellungnahme ab.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ende</p>		

1. Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“
der Gemeinde Stangheck Behandlung der Stellungnahmen §§ 4(2) und 3(2) BauGB

Anlage:

Lageplan des Archäologischen Landesamtes



SH  Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Stangheck, Kreis Schleswig-Flensburg

Bearbeitung: Orlowski, 22.12.2017 © ALSH

Maßstab 1: 7.500, Datengrundlage: DOP20col und ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo SH

Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

SATZUNG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE STANGHECK, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG, ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN VEP NR. 1 "BIOGASANLAGE ÖSTLICH MAGDALENHOF" - TEXT (TEIL B)

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM.....UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG VOM..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE STANGHECK ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "BIOGASANLAGE ÖSTLICH MAGDALENHOF", BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE STANGHECK, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG, ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN VEP NR. 1 "BIOGASANLAGE ÖSTLICH MAGDALENHOF" - TEXT (TEIL B)

VERFAHRENSVERMERKE für die 1. Vereinfachte Änderung

PRÄAMBEL

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2080), sowie die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG DES URSPRUNGPLANES (unmaßstäblich verkleinert) MIT KENNZEICHNUNG DER ÄNDERUNGEN IN TEXT (TEIL B), DIE PLANZEICHNUNG (TEIL A) BLEIBT UNVERÄNDERT

1. Vereinfachte Änderung Text (Teil B)

Text (Teil B) wird nur in den nachstehenden planungsrechtlichen Festsetzungen zu Punkt 2. "Sonstiges Sondergebiet -Biogasanlage-" geändert, sämtliche weiteren Festsetzungen in Text (Teil B) der Ursprungsatzung bleiben unverändert bestehen.

Ergänzt wird die Liste der zulässigen baulichen Anlagen des Ursprungsplanes, nebenstehend in der nachrichtlichen Darstellung gekennzeichnet.

2. Sonstiges Sondergebiet - Biogasanlage -
Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dient der Unterbringung eines Betriebes mit baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen für die Erzeugung von Biogas und Elektrizität.

2.1 Zulässig sind:

- Fermenter, Nachgärbehälter, Gärresteendlager
- Fütterungsstation
- Blockheizkraftwerk, Transformator
- Fahrzeugwaage mit Waagenhaus
- Maschinenhaus
- Bürogebäude
- Vorgrobu
- Siloplaten für die Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen
- Auffangbecken
- Abstell- und Materialcontainer
- Carport für Schaufellader
- Halle

2.2 Festsetzung nach § 12(3a) BauGB i.V. mit § 9(2) BauGB

Für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

SATZUNG DER GEMEINDE STANGHECK, KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG, ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN VEP NR. 1 "BIOGASANLAGE ÖSTLICH MAGDALENHOF"

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.03.2012 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SCHLESWIG-FLENSBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN VEP NR. 1 "BIOGASANLAGE ÖSTLICH MAGDALENHOF", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG 1990 - PLANV 90
PLANZEICHNUNG ERLÄUTERUNGEN, RECHTSGRUNDLAGE

- Festsetzungen:**
 - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 11 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - SO Sonstige Sondergebiete - Hier: "Biogasanlage" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GR zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO
 - OK 16,00 Höhe baulicher Anlagen, max. Oberkante über Hoffläche siehe Baugruppentabelle (BZ)
 - Bauweise, Baufähigkeit, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - a abweichende Bauweise
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - privates Grünflächen
 - Planungen und Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 - Erhaltungseingriff Kieck (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Anfangsmaß Kieck (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen:
 - Gef.- Fahr- und Fußwegrecht zug. des Betreibers der Biogasanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Darstellung ohne Normcharakter:**
 - vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene bauliche Anlagen
 - Baugruppentyp zur Flurstücksbezeichnung
 - vorhandene Biogasanlage
 - Beratung in m

Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 ist an die Einhaltung der Festsetzungen dieses Satzungstextes gebunden. Die Einhaltung der Festsetzungen dieses Satzungstextes ist Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1. Die Einhaltung der Festsetzungen dieses Satzungstextes ist Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1. Die Einhaltung der Festsetzungen dieses Satzungstextes ist Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1.

PLANZEICHNUNG - TEIL A -

ES GILT DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786), SOWIE DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG 1990 - PLANV 90) VOM 18. DEZEMBER 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES VOM 04. MAI 2017 (BGBl. I S. 1057).

Vorhabenplan unmaßstäblich (Genehmigungsbescheid G 40/2010/100)

TEXT - TEIL B

- Zulässigkeit von Vorhaben**
Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, die durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.
- Sonstiges Sondergebiet - Biogasanlage -**
Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dient der Unterbringung eines Betriebes mit baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen für die Erzeugung von Biogas und Elektrizität.
Zulässig sind:
 - Fermenter, Nachgärbehälter, Gärresteendlager
 - Blockheizkraftwerk, Transformator
 - Fahrzeugwaage mit Waagenhaus
 - Maschinenhaus
 - Bürogebäude
 - Vorgrobu
 - Siloplaten für die Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen
 - Auffangbecken
 - Abstell- und Materialcontainer
 - Carport für Schaufellader
- Abweichende Bauweise**
Für die abweichende Bauweise gelten die Vorschriften der offenen Bauweise ohne Längsbegrenzung der Gebäude.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Auf der Grundlage des § 14c) BauGB i.V. mit § 20a) BauGB wird festgesetzt, dass der amtsübliche, staubtechnische Ausgleich durch Inanspruchnahme von Anteilen eines Ökosystems der Ausgleichsmaßnahme Schließungshäfen zu erfolgen hat. Der Nachweis ist vor baulicher Inanspruchnahme der Sondergebietfläche zu erbringen.
 - Es wird festgesetzt, dass die gemäß § 9(1)25 BauGB ausgewiesene Neuanpflanzung eines Kiecks in der ersten Pflanzperiode nach baulicher Inanspruchnahme der Sondergebietfläche im südlichen Abschnitt des Plangebietes zu erfolgen hat.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.08.2011.
- Die inhaltliche Bearbeitung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 20.10.2012 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vor der Planung berührt sein können, werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 15.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.
- Die Gemeindevertretung hat die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB empfangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde festgelegt.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2012 das Element des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 (Bebauungsplan) mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 (Bebauungsplan) ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vor der Planung berührt sein können, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.
- Die Gemeindevertretung hat die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB empfangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde festgelegt.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2012 das Element des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 (Bebauungsplan) mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 (Bebauungsplan) ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vor der Planung berührt sein können, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.03.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.
- Die Gemeindevertretung hat die nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB empfangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.03.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde festgelegt.
- Die Gemeindevertretung hat am 22.03.2012 das Element des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 (Bebauungsplan) mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.

Satzung der Gemeinde Stangheck, Kreis Schleswig Flensburg, über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 1 -Biogasanlage östlich Magdalenenhof-

Planaufsteller: Gemeinde Stangheck

Planverfasser: BCS GmbH, Paradeplatz 3, 24768 Rendsburg

Planungsvorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr. 1 -Biogasanlage östlich Magdalenenhof-

Planbeschreibung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Name	Datum	Maßstab	Auftr.Nr.
gezeichnet	LO 17.06.2011	1:1000	5163-11
geprüft	So 17.06.2011		
gestanzt			
Plan.Nr.			BPL.01

24768 Rendsburg, Paradeplatz 3, Fon: +49 43 31 79 90 50, Fax: +49 43 31 79 90 29, Web: www.bcsj.de, Mail: rendsburg@bcsg.de

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck vom 27.11.2017. Eine Umweltprüfung wurde nicht durchgeführt.

2. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck hat am 27.11.2017 den Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

4. Der Entwurf der 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung (der Teil A (Planzeichnung)) der Satzung und die zugehörige Begründung (bleiben unverändert) haben in der Zeit vom 02.01.2018 bis zum 06.02.2018 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 i.V. mit § 13 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gellingener Bucht, Nr. 47/2017 vom 22.12.2017, ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen werden unter www.adresseamt.de ins Internet eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V. mit § 13 BauGB am.....zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Stangheck, den..... Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am.....geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck hat die 1. Vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung (der Teil A ((Planzeichnung)) der Satzung und die zugehörige Begründung (bleiben unverändert) am.....als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Stangheck, den..... Der Bürgermeister

8. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat mit Bescheid vom.....AZ:.....diese Änderungssatzung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung (der Teil A ((Planzeichnung)) der Satzung und die zugehörige Begründung (bleiben unverändert) - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - gebilligt.

9. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch satzungsverändernden Beschluss vom.....erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom.....AZ:.....bestätigt.

10. Die Satzung zur 1. Vereinfachten Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung (der Teil A (Planzeichnung)) der Satzung und die zugehörige Begründung (bleiben unverändert), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stangheck, den..... Der Bürgermeister

11. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung, sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom.....bis.....im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gellingener Bucht Nr...../2018 vom.....bis.....ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung zur 1. Vereinfachten Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 1, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung (der Teil A (Planzeichnung)) der Satzung und die zugehörige Begründung (bleiben unverändert) ist hiermit am.....in Kraft getreten.

Stangheck, den..... Der Bürgermeister

Planaufsteller:	Gemeinde Stangheck
Planverfasser:	BCS GmbH Paradeplatz 3 24768 Rendsburg
Planungsvorhaben:	1. Vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Nr.1
Planbeschreibung:	SATZUNG - 1. Ausfertigung
gezeichnet	Name: Ohlwein, Datum: 26.02.2018, Maßstab: 1: X, Auftr.Nr.: 6516-17
geprüft	Name: Sommer, Datum: 26.02.2018, Maßstab: 1: X, Auftr.Nr.: BPL.1A
gesehen	Name: Sommer, Datum: 26.02.2018, Maßstab: 1: X, Auftr.Nr.: BPL.1A

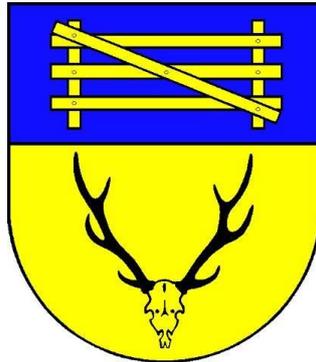
Begründung

zur

1. Vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1

-„Biogasanlage östlich Magdalenenhof“-

**Gemeinde Stangheck
Kreis Schleswig-Flensburg**



Satzung

Gemeinde Stangheck
Bürgermeister Björn With
24 395 Stangheck
Telefon: (04643) 185202

Gemeinde Stangheck, 1. Vereinfachte Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ – Begründung -



Projektverantwortlich:

Koordination:
Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Alexander Hilgendorff
Jonas Ohlwein und Marianne Sommer

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ziel der 1. Vereinfachten Änderung.....	3
2. Inhalt der 1. Vereinfachten Änderung der Satzung	4
3. Hinweise aus der Beteiligung nach § 4(2) BauGB.....	5
4. Hinweise zur Plandarstellung der 1. Vereinfachten Änderung.....	6

BEGRÜNDUNG

1. Anlass und Ziel der 1. Vereinfachten Änderung

Die Gemeinde Stangheck hat am 22.03.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ als Satzung beschlossen. Die Satzung ist am 02.06.2012 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan für die Errichtung der Biogasanlage wurde vorhabenbezogen aufgestellt. Bei Aufstellung der seit 2012 rechtsgültigen Satzung wurden soweit es damals absehbar war, Flächen für eine potenzielle Erweiterung der Biogasanlage in die Satzung mit einbezogen. Der nordöstliche Teil des Plangeltungsbereiches ist dafür vorgesehen. Es wurde nach damaligen Stand der Technik ein Erweiterungsbedarf für die Siloplatten oder einen weiteren Fermenter mit bedacht. Das Erfordernis einer großen Halle für die Unterbringung von Geräten, Ersatzteilen und Komponenten zum Betrieb der Biogasanlage ist nun nach fünfjährigem erfolgreichem Betrieb deutlich und für die Standortsicherung und den auch weiterhin gesicherten wirtschaftlichen Betrieb der Anlage notwendig.

Der Vorhabenträger hat für die Errichtung der benötigten Halle bereits einen Bauantrag gestellt. Die Bauantragsunterlagen mussten zurückgenommen werden, da die Halle nicht in der beispielhaften Auflistung der zulässigen Vorhaben des VEP Nr. 1 aufgeführt sind. Seitens der Bauaufsichtsbehörde und seitens des LLUR (Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume) wurde die Änderung der Satzung empfohlen.

Der Katalog der zulässigen baulichen Anlagen innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 muss deshalb entsprechend erweitert werden. Die Errichtung einer entsprechenden Halle soll zugelassen werden können. Hierzu ist erforderlich die textliche Festsetzung Nr. 2 des Ursprungsplanes anzupassen und zu ergänzen. Um künftig für den Betrieb der Biogasanlage erforderliche Entwicklung mit zu bedenken, wird durch Festsetzung auf der Grundlage des § 12 (3a) BauGB i.V. mit § 9 (2) BauGB die Möglichkeit der Änderung des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages mit aufgenommen. Hintergrund dieser Ergänzung in Text (Teil B) ist, den Regelungsbedarf weitestgehend über den Durchführungsvertrag zu sichern.

Gemeinde Stangheck, 1. Vereinfachte Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ – Begründung -

Diese Ergänzung der zulässigen Vorhaben innerhalb des Plangeltungsbereiches des Ursprungplanes ist auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den Zielsetzungen der Ursprungssatzung vereinbar.

Die Gemeinde Stangheck unterstützt die Sicherung des ortsansässigen Betriebes und hat die Aufstellung und Durchführung der 1. Vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr.1 beschlossen: Dabei werden nur die oben zitierten Punkte der Textlichen Festsetzungen in Text (Teil B) geändert. Die Planzeichnung (Teil A) und alle weiteren Festsetzungen in Text (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung bleiben unverändert.

Für eine 1. Vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB sind die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange nach 4(2) BauGB, die Nachbargemeinden nach § 2(2) BauGB und die Öffentlichkeit nach § 3(2) BauGB zu beteiligen. Die Änderung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

2. Inhalt der 1. Vereinfachten Änderung der Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck beschließt die rechtskräftige Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr.1 in Text (Teil B) zu den Punkten 2.1 durch Ergänzung des dort aufgelisteten Zulässigkeitskataloges und Ergänzung der Festsetzung Punkt 2.2 wie folgt zu ändern und stellt hierzu die Satzung über die 1. Vereinfachte Änderung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ im vereinfachten Verfahren auf. Teil A (Planzeichnung) und die dazugehörige Begründung sowie alle Festsetzungen in Teil B (Text) des rechtskräftigen VEP Nr. 1 bleiben bis auf die nachstehenden Änderungen der textlichen Festsetzungen in Punkt 2.1 und Punkt 2.2 unverändert.

Die Änderung der Festsetzung 2.1 in Text (Teil B) lautet wie folgt:

2.Sonstiges Sondergebiet - Biogasanlage -

Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ dient der Unterbringung eines Betriebes mit baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen für die Erzeugung von Biogas und Elektrizität.

2.1 Zulässig sind:

- Fermenter, Nachgärbehälter, Gärresteendlager
- Fütterungsstation
- Blockheizkraftwerk, Transformator
- Fahrzeugwaage mit Waagenhaus
- Maschinenhaus
- Bürogebäude
- Vorgrube

Gemeinde Stangheck, 1. Vereinfachte Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ – Begründung -

- Siloplatten für die Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen
- Auffangbecken
- Abstell- und Materialcontainer
- Carport für Schaufellader
- Halle

Ergänzt wird die Liste der zulässigen baulichen Anlagen des Ursprungsplanes, um die Zulässigkeit der geplanten Halle.

Die Ergänzung der Festsetzung 2.2 in Text (Teil B) lautet wie folgt:

2.2 Festsetzung nach § 12(3a) BauGB i.V. mit § 9(2) BauGB

Für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 1 wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

Die Gemeinde nutzt mit dieser Festsetzung die Möglichkeit, die Zulässigkeit künftiger Änderungen über auch über Regelungen im Durchführungsvertrag steuern zu können. Die Landesplanung weist in in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass der Durchführungsvertrag nur eine feinsteuernde Funktion für die im Bebauungsplan unmittelbar festgesetzten zulässigen Nutzungen wahrnehmen kann. Darauf ist bei Anwendung dieser Festsetzung zu achten.

3. Hinweise aus der Beteiligung nach § 4(2) BauGB

Das **Archäologische Landesamt** und die **Untere Denkmalschutzbehörde** des Kreises Schleswig-Flensburg Geltungsbereich der Satzung weisen darauf hin, dass der Plangeltungsbereich der Satzung innerhalb eines archäologischen Interessensgebietes liege. Es ist daher mit archäologischer Substanz beziehungsweise mit achäologischen Denkmälern zu rechnen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG) hingewiesen:

„Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung“.

Gemeinde Stangheck, 1. Vereinfachte Änderung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ – Begründung -

Der Wasser- und Bodenverband Huunau-Lehbeker Au weist auf zwei punkte hin, die im Zuge der Umsetzung von Vorhaben im Plangebiet zu beachten sind:

- 1) Das Erforderniss hydraulischer Drosselung: „Die Verbandsvorfluter des Wasser- und Bodenverbandes Hunau-Lehbeker Au werden zunehmend durch kurzzeitige Spitzenabflussereignisse, verursacht durch den zunehmenden Versiegelungsgrad, belastet. Bei einer weiteren Versiegelung und Einleitung von Niederschlagswasser aus bestehenden oder hinzukommenden versiegelten Flächen in einen Vorfluter des Verbandes, ist daher ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung vorzulegen und mit dem Wasser- und Bodenverband abzustimmen. In dieses Konzept ist auch die vorhandene Bebauung / Versiegelung einzubeziehen. In der Regel wird eine hydraulische Drosselung erforderlich sein. Entsprechend dimensionierte Anlagen zum Regenrückhalt sind bei der Planung vorzusehen. Bei der Dimensionierung der Regenrückhalteeinrichtungen sind die regional verstärkt auftretenden Starkniederschläge zu berücksichtigen“.
- 2) Das Erforderniss der Vemeidung stofflicher Belastung der Verbandsgewässer: „Bei jedweder Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen ist sicher zu stellen, dass keine Nähr- oder Schadstoffe in das Gewässer gelangen. Jegliche Beeinträchtigungen des Gewässers, auch während der Bauzeit sind dringend zu vermeiden“.

4. Hinweise zur Plandarstellung der 1. Vereinfachten Änderung

Die rechtskräftige Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 1 „Biogasanlage östlich Magdalenenhof“ vom 02.06.2012 ist nachrichtlich in der Plandarstellung der Satzung zur 1. Vereinfachten Änderung dargestellt. Die in Text (Teil B) geänderten textlichen Festsetzungen sind markiert.

Die Satzung über die 1. Vereinfachte Änderung der Satzung über den Bebauungsplan VEP Nr. 1 umfasst nur den Text (Teil B) in den vorgenannten Punkten. Die Planzeichnung (Teil A) der Satzung über den Bebauungsplan VEP Nr. 1 sowie sämtliche weiteren Festsetzungen in Text (Teil B) bleiben wie im Ursprungsplan ausgefertigt unverändert.

Die Begründung zur Satzung über die 1. Vereinfachten Änderung der rechtskräftigen Satzung ist nur auf die erfolgten Änderungen abgestimmt. In den übrigen Teilen behält die Begründung des Ursprungsplanes ihre Gültigkeit.

Da die Satzung zur 1. Vereinfachten Änderung der Satzung über den Bebauungsplan VEP Nr. 1 der Gemeinde Stangheck nur den Text (Teil B) umfasst, bedarf es auch nicht erneut der Bestätigung des katastermäßigen Bestandes des Ursprungsplanes. Der sich hierauf beziehende Verfahrensvermerk wird nicht aufgeführt.

Gemeinde Stangheck, den

.....
(Bürgermeister Björn With)